

Der EULLa-Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“

Der Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ ist eine Besonderheit unter den EULLa-Programmteilen da es sich um eine gesamtbetriebliche Fördermaßnahme handelt. Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz gibt eine erste Orientierung, was es mit diesem Programmteil auf sich hat und was bei einer Teilnahme daran zu beachten ist.

Hinter dem Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ (EULLa-Öko oder EULLa-ÖWW) verbirgt sich die Förderung des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz. Diese wird gewährt für alle Typen von Öko-Betrieben, angefangen von Ackerbaubetrieben, Gemischtbetrieben, reinen Grünlandbetrieben bis hin zu Obst-, Gemüse-, und Weinbaubetrieben. Landwirte, die an EULLa – Öko teilnehmen möchten, müssen die Vorgaben der EU zum ökologischen Landbau einhalten. Diese sind in der EG-Öko-Basisverordnung (VO (EG) 834/2007) und der EG-Öko-Durchführungsverordnung (VO (EG) 889/2008) geregelt. Im Wesentlichen sind für die EULLa-Förderung folgende Punkte zu beachten:

- der gesamte Betrieb muss eine zweijährige bzw. bei Dauerkulturen dreijährige Umstellungszeit durchlaufen, bevor er seine pflanzlichen Produkte als ökologische Ware vermarkten darf (tierische Produkte können abweichen).
- Die Vorgaben in der Tierhaltung (u.a. mehr Fläche, Einstreu, keine Vollspalten, Auslauf) müssen eingehalten werden.
- Mit Beginn der Umstellung dürfen nur noch ökologisch erzeugte Betriebsmittel (Saatgut, Futter) zugekauft werden. Noch vorhandene Restmengen an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht aufgebraucht werden.
- Der Einsatz synthetischer N-Düngemittel und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist nicht mehr zulässig
- Der Betrieb muss sich regelmäßig von einer Kontrollstelle überprüfen lassen (s.u.)

Die Formulierung *gesamter Betrieb* umfasst gemäß der EULLa-Grundsätze sowohl die Pflanzenproduktion als auch die Tierhaltung des Betriebs. Teilbetriebsumstellungen sind nicht förderfähig. Die Möglichkeit, z.B. nur den Ackerbau auf ökologischen Landbau umzustellen und die Tierhaltung konventionell weiter zu führen oder gar nur bestimmte Teilflächen ökologisch zu bewirtschaften besteht nicht. Wichtig ist, dass auch Tierhaltungen in kleinen Umfang (z.B. kleine Eigenbedarfshühnerhaltung) und solche die nicht der Produktion dienen (Pensionspferde) umgestellt werden müssen.

Umstellung des Betriebes

Zwischen konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung liegt für die Betriebe die so genannte Umstellungszeit. Diese beträgt für Ackerflächen und Dauergrünland 24 Monate, bei Dauerkulturen (Weinbau, Obst) 36 Monate. In dieser Zeit wechselt der Status der auf diesen Flächen erzeugten Produkte. Während der Umstellungszeit muss zwar schon gemäß der Vorgaben der beiden EG-Öko-Verordnungen gewirtschaftet werden, es ist aber noch keine Kennzeichnung der Produkte als ökologisch zulässig.

	Status auf Ackerflächen:	Status auf Dauergrünland:	Status in Dauerkulturen
Erstes Umstellungsjahr (0-12 Monate ab Umstellungsbeginn)	Feldfrüchte konventionell (Darf jedoch im umgestellten Betrieb zu	Aufwuchs konventionell (Darf jedoch im umgestellten Betrieb zu	Erzeugnisse konventionell

	20% in der Futtermischung eingesetzt werden wenn von eigenen Flächen stammend und es sich dabei um mehrjährige Feldfutterkulturen oder Leguminosen handelt)	20% in der Futtermischung eingesetzt werden wenn von eigenen Flächen stammend)	
Zweites Umstellungsjahr (13–24 Monate ab Umstellungsbeginn); Bei Dauerkulturen zweites + drittes Umstellungsjahr (13-36 Monate)	Umstellungsware bzw. Umstellungsfutter (darf auch im umgestellten Betrieb zu 100% verfüttert werden wenn es von eigenen Flächen stammt)	Umstellungsfutter (darf auch im umgestellten Betrieb zu 100% verfüttert werden wenn es von eigenen Flächen stammt)	Umstellungsware
Umstellung vollzogen (nach Ablauf der 24 bzw. 36 Monate Umstellungszeit)	Ökologisch, wenn die Aussaat nach Ablauf der Umstellungszeit erfolgt ist; ansonsten Umstellungsware	Aufwuchs ist ökologisch	Ökologisch

In der Tierhaltung gilt, dass die Haltungsbedingungen binnen der zweijährigen Umstellungszeit den Vorgaben der Verordnungen angepasst werden müssen. Je nach Tierart sind dabei jeweils unterschiedliche Zeiträume und daraus resultierende Fristen zu beachten. Die Anpassung der Fütterung erfolgt automatisch über die Umstellung der eigenen Flächen bzw. das Gebot nur noch Öko-Futtermittel zukaufen zu dürfen. Generell gilt, dass die Umstellungszeit der Tiere dann beginnt, wenn Haltung und Fütterung konform sind, also mindestens Umstellungsfutter von eigenen Flächen eingesetzt werden kann.

Tiere...	Umstellungsdauer ...
Rinder für die Fleischerzeugung Equide	12 Monate, in jedem Fall jedoch drei Viertel des Lebensalters dieser Tiere
Milchkühe und andere Milch produzierende Tiere (für das Produkt Milch)	6 Monate
Kleine Wiederkäuer (Schafe, Ziegen)	6 Monate
Schweine	6 Monate
Mastgeflügel	10 Wochen (wenn eingestallt bis zum dritten Lebenstag)
Legehennen und anderes Geflügel für die Eierzeugung	6 Wochen

Was bedeutet die Umstellung konkret für den Betrieb?

Die Auswirkungen einer Umstellung auf den Betrieb hängen stark von der Betriebsform und seiner Bewirtschaftungsintensität ab. So ist z.B. ein extensiver Grünlandbetrieb mit Mutterkuhhaltung relativ problemlos umzustellen. Bei Ackerbaubetrieben oder Betrieben mit Dauerkulturen ist wegen der höheren Bewirtschaftungsintensität mehr Planung und Vorlauf erforderlich. In der Tierhaltung sind Rinderhaltungen meist unproblematisch. Generell sind die Regelungen zum ökologischen Landbau zu umfassend um Sie detailliert im Rahmen dieses Artikels zu behandeln. Daher soll im Folgenden exemplarisch ein Blick auf verschiedene Betriebstypen geworfen werden.

Umstellung leicht möglich



Umstellung benötigt Vorlauf



Zunehmend Herausforderungen in Bestandsführung, Fütterung und Haltung

Mutterkühe und Pferde auf reinem Grünland

Reine Grünlandbetriebe mit Mutterkuhhaltung sind in der Umstellung relativ einfach. Die Flächenbewirtschaftung ist häufig bereits extensiv und nahe an den Vorgaben zum ökologischen Landbau. So erfolgt in vielen Betrieben kaum noch ein Einsatz mineralischer Düngemittel. Probleme können hingegen Stallgebäude bereiten, und zwar v.a. wenn Tiere in Anbindehaltung stehen oder aber Buchten mit Vollspalten genutzt werden. Hier sind bauliche Maßnahmen notwendig, um die Haltungsbedingungen den Standards der ökologischen Landwirtschaft anzupassen. Je nach notwendigem Aufwand wird den Betrieben dazu von den Öko-Kontrollstellen Übergangsfristen gewährt.

Ähnlich leicht wie bei Mutterkühen fällt die Umstellung bei Betrieben mit Pferdehaltung. Da auch Pensionspferde ökologisch gefüttert werden müssen, kann es jedoch zu Problemen kommen wenn die Einsteller z.B. den Einsatz spezieller Müslis wünschen. Hierfür gibt es keine Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung, und entsprechende Öko-Produkte sind relativ teuer.

Das Gros der Grünland-/Mutterkuhbetriebe in Rheinland-Pfalz beginnt erfahrungsgemäß mit der Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung zeitgleich mit Beginn des 5-jährigen Förder- und Verpflichtungszeitraums (01.01.2016 bis 31.12.2020).. Da das Antragsfenster (noch bis zum 17.07.2015) in diesem Jahr früh terminiert ist, verbleibt ausreichend Zeit, sich nach erfolgter Antragstellung noch weiter zu informieren und Beratung einzuholen sowie einen Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle abzuschließen. Mögliche Probleme können so noch vor Beginn der Umstellung erkannt und Lösungskonzepte entwickelt werden.

Für diese Betriebsformen wird daher folgende Empfehlung gegeben:

- Antragstellung auf Teilnahme an EULLa-Öko bei der zuständigen Kreisverwaltung. Auch wenn Sie unsicher sind sollten Sie den Antrag stellen. Er kann wenn Sie keine Teilnahme wünschen wieder zurückgezogen werden!
- Abschluss eines Kontrollvertrages bis spätestens Dezember 2015 und Umstellung ab dem 01.01.2016
- Betriebe die zusätzliche Beratung benötigen sollten sich diese vor Abschluss des Kontrollvertrages einholen

Betriebe mit Milchvieh

Milchviehbetriebe müssen neben der Umstellung vor allem die Vermarktung Ihrer Milch im Blick haben. Ein Liefervertrag mit einer Bio-Molkerei (und damit zum Bio-Milchpreis) ist Grundvoraussetzung, damit eine Umstellung ökonomisch tragfähig ist. Daher muss die Abnahme der Öko-Milch vor Beginn der Umstellung gesichert sein. Entsprechend sollten Milchviehbetriebe für die Planung einer Umstellung mehr Zeit in Anspruch einplanen und zusätzlich Beratung (s.u.) in Anspruch nehmen.

Als Umstellungsbeginn hat sich bei Milchvieh der 01. Mai etabliert. Dies sichert der ersten Schnittnutzung im Folgejahr bereits den Status als Umstellungsfutter. Mit Beginn der Fütterung von eigenem Umstellungsfutter beginnt die Umstellungszeit für die Milchkühe so dass im Idealfall nach 18 Monaten Gesamtumstellungszeit Öko-Milch erzeugt wird.

Betriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung

In der Schweine- und Geflügelhaltung sind die größten Abweichungen zwischen konventioneller und ökologischer Tierhaltung vorhanden. Schweineställe dürfen keine Vollspaltenböden aufweisen und müssen zudem über einen Auslauf verfügen. Bei Geflügelställen können die gängigen Bodenhaltungssysteme genutzt werden, die Besatzdichte ist jedoch reduziert. Allerdings muss auch Geflügel Grünauslauf geboten werden. Für eine Legehennen z.B. muss jederzeit 4 m² vorhanden sein. Häufig wird daher auf Mobilstallsysteme ausgewichen, die zwar relativ teuer in der Anschaffung sind sich aber zum Beispiel in der Direktvermarktung von Eiern als Zugpferde erweisen. Generell kann solchen Betrieben geraten werden sich in Zusammenhang mit einer Umstellung Beratung einzuholen da der notwendige Investitionsbedarf nicht unerheblich ist.

Betriebe mit Ackerbau

Ackerbaubetriebe die kurz entschlossen an EULLa-Öko teilnehmen möchten müssen zeitnah handeln da der ideale Umstellungsbeginn „01. Juli bzw. vor Erntebeginn“ in vielen Regionen mitten im Antragsverfahren liegt. Dieser würde sowohl die Nutzung von Getreide aus der 2015er-Ernte als Nachbauseatgut als auch bereits 2016 die Ernte von Umstellungsware ermöglichen. Soll dennoch mit der Umstellung begonnen werden, so müsste dies aus folgendem Grund allerspätestens vor Aussaat der Winterungen geschehen:

- Zwar wird die Ernte 2016 gegenüber der oben genannten Idealvariante noch konventionellen Status haben, aber bereits die Ernte 2017 wird als Umstellungsware geerntet. Die Ernte 2018 kann erstmalig als Öko-Ware vermarktet werden.
- Erfolgt die Umstellung erst ab 01.01.2016, so wäre die Ernte 2017 ebenfalls Umstellungsware, im Jahr 2018 wären die Winterungen Umstellungsware und die Sommerungen Öko-Ware. Erst die gesamte Ernte 2019 gilt als ökologisch erzeugt. Dies bedeutet, dass effektiv ein Jahr verloren geht da auch im ökologischen Ackerbau die Winterungen dominieren.

Neben der Entscheidung zur Umstellung an sich müssen bereits mit der Herbstsaat die Weichen gestellt werden für eine Umstellung der Fruchtfolge. Von daher wird für Betriebe mit Ackerbau folgende Empfehlung gegeben:

- Landwirte die eine Umstellung bereits geplant haben können diese nun beginnen und entsprechend den Antrag auf Teilnahme an EULLa-Öko bei Ihrer zuständigen Kreisverwaltung stellen. Der Kontrollvertrag ist meist schon abgeschlossen, wenn nicht sollte dies dringend getan werden!
- Landwirte die noch unsicher sind und sich Zeit nehmen möchten können sich Beratung (s.u.) einholen und eine Umstellung ab Mitte 2016 anstreben (mit einer möglichen EULLa-Förderung ab 2017).

Gemüsebau

Für den Gemüsebau gelten die gleichen Umstellungszeiten wie für den Ackerbau. Ausschlaggebend für die Wahl des idealen Termins für eine Umstellung sind die vermarktungsstärksten Kulturen und deren Saat-/Pflanztermin. Der ideale Umstellungstermin ist daher häufig im Frühjahr zu suchen. Ähnlich wie im Ackerbau sollte eine Umstellung nicht zwingend am aktuellen EULLa-Antragsverfahren und dem Vertrags-/Förderbeginn 01.01.2016 festgemacht werden.

Obst-, Weinbau und sonstige mehrjährige Kulturen

Hier ist wie für Acker- und Gemüsebau eine Umstellung nicht allein an der Förderung zu orientieren. Im Weinbau wäre der ideale Termin analog zum Ackerbau vor der Weinlese, ähnlich sieht es im Obstbau aus. Interessierten Winzern und Obstbauern kann nur geraten werden, die Fachberatung des KÖL zum ökologischen Wein- und Obstbau in Anspruch zu nehmen (s.u.).

Kontrollverfahren

Die Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen auf den Betrieben wird durch Kontrollen abgesichert. Mit diesen Kontrollen sind private Unternehmen, so genannte (Öko-) Kontrollstellen, beauftragt. Grundlage für die Teilnahme am Kontrollsystem ist ein Kontrollvertrag zwischen dem Landwirt und einer der Kontrollstellen. Die Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstellen kann unter anderem beim KÖL in Bad Kreuznach angefordert werden (www.oekolandbau.rlp.de). Die Kontrollkosten (im Schnitt 350-550 €/Jahr) variieren je nach Betrieb und Kontrollaufwand und sind vom Landwirt zu tragen. Diese Kosten lassen sich jedoch über den Kontrollkostenzuschuss in der Förderung zu großen Teilen decken (s.u.).

Die Öko-Kontrollstellen sollten nicht verwechselt werden mit den ökologischen Anbauverbänden wie Bioland oder Naturland. Eine Mitgliedschaft in einem dieser Verbände ist rein freiwilliger Natur und keine Fördervoraussetzung in EULLa. Sie kann jedoch aus Gründen der Vermarktung sinnvoll sein.

Wird ein Betrieb nach Abschluss des Kontrollvertrages erstmals von einer Kontrollstelle kontrolliert, so wird zusammen mit dem Landwirt eine umfangreiche Betriebsbeschreibung angelegt. Diese dient als Basis für die mindestens einmal im Jahr erfolgende Routinekontrolle. Diese wird bei Bedarf durch stichprobenartige, unangekündigte Kontrollen ergänzt. Im Nachgang zu den Kontrollen erhält der Betrieb ein Auswertungsschreiben sowie als das wichtigste Dokument die Bescheinigung der ökologischen Wirtschaftsweise gemäß Art. 29 der EU-Öko-Basisverordnung. Dieses Dokument berechtigt nach erfolgreicher Umstellung zur Auslobung der Erzeugnisse als ökologisch und wird gemeinhin auch als Öko-Zertifikat bezeichnet.

Förderung

Im Gegensatz zu anderen EULLa-Programmteilen wird in EULLa-Öko die gesamte landwirtschaftliche Fläche des Betriebs gefördert. Dies ergibt sich automatisch aus der geforderten Gesamtbetriebsumstellung.

Die Fördersätze je Hektar und Jahr liegen aktuell bei:

	Umstellung	Beibehaltung
Ackerbau	300 € (1. + 2. Jahr)	200 € (ab 3. Jahr)
Dauergrünland	300 € (1. + 2. Jahr)	200 € (ab 3. Jahr)
Gemüse	600 € (1. + 2. Jahr)	300 € (ab 3. Jahr)
Obstbau	930 € (1. + 2. Jahr)	720 € (ab 3. Jahr)
Weinbau	900 € (1. + 2. Jahr)	580 € (ab 3. Jahr)

Hinzu kommt der Kontrollkostenzuschuss von 50 €/ha; max. 600 € je Unternehmen. Er wird automatisch mit der EULLa-Förderung gewährt und muss nicht zusätzlich beantragt werden.

Verpflichtungszeitraum und weitere Fördervoraussetzungen

Der **Verpflichtungszeitraum** beträgt 5 Jahre. Die Vertragslaufzeit und die Förderung sind an das Kalenderjahr geknüpft. Die Vertragsdauer ist damit unbeschadet eines früheren Umstellungstermins vom 01.01.2016 bis 31.12.2020. Förderfähig ist generell, wer Landwirt im Sinne des Alterssicherungsgesetzes der Landwirtschaft (ALG) ist. Dazu muss der landwirtschaftliche Betrieb die Mindestgröße erreichen (8 ha bei landwirtschaftlichen Flächen). Für die Teilnahme an EULLa sind keine Zahlungsansprüche notwendig. Der Programmteilnehmer verpflichtet sich, im gesamten Unternehmen die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören neben den Anforderungen von Cross Compliance auch das geltende Fachrecht im Hinblick auf Düngung und Pflanzenschutz (z.B. Nährstoffvergleiche, Dunglagerung, Bodenuntersuchungen, Sachkunde etc.).

Neben der fristgerechten schriftlichen Antragstellung ist ein gültiger Kontrollvertrag mit einer der Öko-Kontrollstellen notwendig da ansonsten der EULLa-Antrag nicht endgültig bewilligt werden kann. Allerdings muss er nicht direkt mit dem EULLa-Antrag vorgelegt werden sondern kann auch nachgereicht werden. Dies gilt vor allem für die Landwirte die noch unsicher sind und noch zusätzlich Beratung in Anspruch nehmen möchten.

Der Kreisverwaltung sind zudem jährlich die genannte Bescheinung nach Art. 29 der EU-Öko-Basisverordnung, die Begleitschreiben zu den Kontrollen und eine „Öko-Bestätigung“ (Anlage zu den Grundsätzen für EULLa-ÖWW) vorzulegen.

Alternativen und Ergänzungsmöglichkeiten in EULLa

Der Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise“ lässt sich auch mit anderen EULLa-Programmteilen kombinieren. Allerdings gilt dann der Ausschluss der Doppelförderung. Dies bedeutet dass nur die Prämie des höherwertigen Programmteils für die betreffenden Flächen gewährt wird. Dies ist unter anderem bei einer Kombination mit Modulen des Vertragsnaturschutzes (außer Streuobst) der Fall. In einigen Fällen kommt es zu einer teilweisen Kumulierung der Prämien. Die folgende Tabelle soll einen Überblick geben über die in der Praxis gängigsten und wichtigsten Kombinationsmöglichkeiten.

Ackerflächen: EULLa-ÖWW und...		Dauergrünlandflächen: EULLa-ÖWW und...	
Programmteil und Prämie	Bemerkungen	Programmteil und Prämie	Bemerkungen
Vielfältige Kulturen im Ackerbau (VK) + 55 €/ha (reduziert)	Standardkombination da Öko-Betriebe weite Fruchtfolgen praktizieren.	Vertragsnaturschutz Grünland Mähwiesen und Weiden/Artenreiches Grünland 200 bzw. 250 €/ha	Gezielte Extensivierung von Einzelflächen über Bewirtschaftungsauflagen; Prämie anstelle der Öko-Förderung!
Beibehaltung von	Ebenfalls praktikable	Vertragsnaturschutz	Ziel: Erhalt schützenswerter

Untersaaten und Zwischenfrüchten (BUZ)	Kombinationsvariante da Zwischenfrüchte im Öko-Ackerbau häufig eingesetzt werden.	Grünland – Kennarten 250-300 €/ha	Pflanzenarten durch Beibehalt der bisherigen Bewirtschaftung; Prämie anstelle der Öko-Förderung!
+ 45 €/ha (reduziert)			

Als Alternative zu einer Umstellung bietet sich in Grünlandbetrieben der Programmteil „umweltschonende Wirtschaftsweise auf Grünland“ an. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich schwierig gestaltet die Tierhaltung (Stallhaltung) den Vorgaben des ökologischen Landbaus anzupassen. Im Ackerbau können die in der Tabelle genannten Programmteile „Vielfältige Kulturen“ und „Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten“ eine Alternative sein.

Ökologische Bewirtschaftung und Greening

Öko-Betriebe sind von den Auflagen des Greening befreit da die ökologische Wirtschaftsweise als „green per definition“ gilt. Nachweis ist auch hier die Bescheinigung nach Art. 29 der EU-Öko-Basisverordnung.

Beratung

Eine Teilnahme an EULLa „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ tangiert durch die notwendige Umstellung und Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen alle Bereiche eines Betriebs. Gründliche Information ist daher unerlässlich, wenn Fallstricke vermieden werden sollen. Die größten Herausforderungen warten im Bereich Ackerbau sowie in der Haltung von Schwein und Geflügel, während Grünland und Rinderhaltungen oftmals relativ einfach umzustellen sind.

Eine klare Empfehlung kann gegeben werden: Alle, die über eine Umstellung auf ökologischen Landbau nachdenken, sollten ausreichend Zeit für Information und Beratung investieren und dazu auch die kommenden Wochen nutzen. Sollten Fragen oder Unsicherheiten bestehen, steht Ihnen die Beratung durch das **Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum in Bad Kreuznach (Zentrale: Tel.: 0671-820-487) zur Verfügung.**